

Belgard-Pozimer Kreisblatt

No. 97

Sonabend, den 4. Dezember.

1915

Dreundsechzigster Jahrgang.

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1 M. viertel-
jährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen
Kaiserlichen Postanstalten.



Inserate

werden für Kreisangehörige mit 10 Pf. und
für Auswärtige mit 20 Pf. die einseitige
Korpuszeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Um die Angelegenheiten betreffend Alkoholverbote bei Kontrollversammlungen, Militärtransporten und Einquartierungen für die Zukunft ein für allemal und möglichst einheitlich zu regeln, bestimme ich auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 für den Bezirk des II. Armeekorps mit Ausnahme des Festungsbereichs Swinemünde:

§ 1.

An den Tagen, an denen Kriegskontrollversammlungen stattfinden, ist der Verkauf und Ausschank von Alkohol im Umfange des § 2 für die Zeit von 6 Uhr morgens bis Mitternacht verboten. Dies gilt sowohl für denjenigen Ortsbezirk (Gemeinde-, Gutsbezirk), innerhalb dessen Grenzen die Versammlung stattfindet, wie für diejenigen Ortsbezirke, die sich räumlich oder wirtschaftlich anschließen.

Die Bezirke hat der Regierungspräsident bekannt zu machen.

§ 2.

Unter das Alkoholverbot fällt der Verkauf und der Ausschank von Alkohol in Gestalt von Branntwein, Vikoren, Arrak, Rum, Kognak, sowie Süßwein, insbesondere griechischer, portugiesischer, spanischer, italienischer Weine, oder aus diesen Stoffen bereiteter Getränke, sowie über 10% Alkoholgehalt enthaltender Likör- oder weinartiger Getränke — z. B. Obstweins, in Deutschland hergestellten Wermutweins — an Militär- und Zivilpersonen und außerdem der Verkauf und der Ausschank von Bier an Unteroffiziere (einschließlich Feldwebel) und Mannschaften.

§ 3.

An den Tagen, an denen Militärtransporte stattfinden, ergeht dasselbe Alkoholverbot in demselben Umfange für die Zeit von 6 Stunden vor Abgang des ersten Transports bis zum Abgang des letzten Transports.

§ 4.

Für die Zeit, in der in einem Orte nicht in Garnison stehende Truppen einquartiert werden, ergeht dasselbe Alkoholverbot in demselben Umfange.

§ 5.

Die Garnisonkommandos haben der Polizeiverwaltung rechtzeitig die Zeit mitzuteilen, in der infolge von Transporten oder von Einquartierungen das Alkoholverbot in Kraft tritt.

§ 6.

Weitergehende von den Zivilbehörden auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus vom 23. 3. 1915 (Reichs-Gesetzbl. 15 S. 183) oder auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 erlassene Alkoholverbote und sämtliche von mir erlassene, insbesondere die

dauernden Alkoholverbote für Mannschaften des Soldatenstandes, bleiben im bisherigen Umfange neben diesem Befehle bestehen. Dagegen werden alle anderen etwa noch bestehenden, von Polizeiverwaltungen und Garnisonkommandos auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand erlassenen, bisher aufrecht erhaltenen Alkoholverbote aufgehoben.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote zu 1, 3 und 4 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.
Stettin, den 27. November 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments
„Königin“.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises werden ersucht, die Durchführung vorstehender Bekanntmachung strengstens zu überwachen.

Belgard, den 30. November 1915.

Der Landrat.

Warnung.

Kriegerfrauen werden gewarnt, ihren Wohnsitz nach den größeren Städten zu verlegen. Die Kriegerfrauen erhalten in der weitaus größten Zahl der Fälle dann nur die Reichsflöhe, bei denen sie bei den teureren Lebensbedingungen in den größeren Städten kaum werden bestehen können.

Stettin, den 30. November 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments
„Königin“.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, vorstehende Warnung zur Kenntnis der Ortsinsassen zu bringen.

Belgard, den 1. Dezember 1915.

Der Landrat.

Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird für den Bezirk des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde folgendes angeordnet:

Der Vertrieb und die öffentliche Anpreisung der Schriften

„Gift- oder Kräuterturen?“ von Dr. med. Geher, Berlin,
Verlag von Puhlmann u. Co., Berlin, Müggelstr. 25a,

„Frauenleiden“ mit Anhang „Die Verhütung der Schwangerschaft“ von Zadet, Vorwärts-Verlag, Berlin, werden verboten.

Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, bestraft.

Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.
Stettin, den 27. November 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

F r h r. v. Vietinghoff,

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments „Königin“.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bereich des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde:

Das unbefugte Anlegen militärischer Uniformen oder von Kriegsauszeichnungen, von Orden und Ehrenzeichen, sowie die unberechtigte Annahme militärischer Titel wird verboten.

Zu widerhandlungen hiergegen werden gemäß § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Stettin, den 30. November 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

F r h r. v. Vietinghoff,

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments „Königin“.

Die Landwirtschaftskammer in Stettin hat Kenntnis davon erhalten, daß Viehhändler und Schlächter vielfach versucht haben die kleineren Viehhalter zur billigen Abgabe von nicht schlachtreifen Schweinen durch die Behauptung zu bestimmen, daß eine Beschlagnahme der Schweine zu für den Besitzer wenig vorteilhaften Bedingungen in baldiger Aussicht stehe, weswegen nur dazu geraten werden könne, sich der Schweine ohne Rücksicht auf den Grad ihrer Schlachtreife und den Erlös bei sofortigem Verkaufe zu entledigen.

Sowohl wegen der ungünstigen Wirkungen einer vorzeitigen Schlachtung von Schweinen für die Fleisch- und Fettversorgung der späteren Zeit als auch zur Verhütung einer Schädigung der getäuften Viehbesitzer ist es nötig, daß diese über die Unrichtigkeit der von Händlern und Schlächtern verbreiteten Gerüchte aufgeklärt und ermahnt werden, von einem vorzeitigen Verkaufe nicht schlachtreifer Schweine abzusehen.

Stettin, den 23. November 1915.

Der Oberpräsident. von Waldow.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, die Insassen ihrer Bezirke entsprechend aufzuklären und zu ermahnen.

Belgard, den 26. November 1915.

Der Landrat.

Bekanntmachung

über die Festsetzung der Preise für Wild.

Vom 22. November 1915.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 716) wird über die Regelung der Wildpreise folgendes bestimmt:

I.

Der Preis für Wild darf beim ersten Verkaufe für beste Ware folgende Sätze nicht überschreiten:

bei Rot- und Damwild für 0,5 Kg. mit Decke	0,60 Mark,
bei Rehwild für 0,5 Kg. mit Decke	0,70 Mark,
bei Wildschweinen für 0,5 Kg. mit Decke (Schwarte)	0,55 Mark,
bei Hasen für das Stück mit Fell (Balg)	3,75 Mark,
bei Kaninchen für das Stück mit Fell (Balg)	1,00 Mark,
bei Fasanenhähnen für das Stück mit Federn	2,50 Mark,
bei Fasanenhennen für das Stück mit Federn	1,75 Mark.

Diese Preise gelten nicht für den Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als 10 Kilogramm zum Gegenstande hat.

II.

In soweit für Wild gemäß § 4 der Verordnung des Bundesrats vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 716)

Höchstpreise für die Abgabe im Kleinhandel an den Verbraucher festgesetzt werden, dürfen sie für beste Ware folgende Sätze nicht überschreiten:

bei Rot- und Damwild für 0,5 Kilogramm	1,40 Mark,
bei Rehwild für 0,5 Kilogramm	1,80 Mark,
bei Wildschweinen für 0,5 Kilogramm	1,10 Mark,
bei Hasen für das Stück ohne Fell	4,50 Mark,
mit Fell	5,00 Mark,
bei Kaninchen für das Stück ohne Fell	1,30 Mark,
mit Fell	1,60 Mark,
bei Fasanenhähnen für das Stück mit Federn	3,50 Mark,
bei Fasanenhennen für das Stück mit Federn	2,50 Mark,

Bei abweichender Anordnung der Grundpreise gemäß § 3 der Verordnung des Bundesrats vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 716) tritt eine entsprechende Aenderung dieser Sätze ein.

III.

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. Dezember 1915 in Kraft.

Berlin, den 22. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Deibrück.

Abchrift.

Infolge meines Rundschreibens I 5 K 2369 vom 1. d. Mts. sind dem Landrat in Calbe (Saale) soviel Bestellungen auf Zwiebeln zugegangen, daß es ihm kaum noch möglich ist, die sich daraus ergebenden Geschäfte zu bewältigen. Auf meinen Wunsch beehre ich mich daher die ergebene Bitte auszusprechen, künftige Bestellungen auch an die Landräte der Nachbarkreise Wanzleben und Quedlinburg zu richten. Namentlich in ersterem werden Zwiebeln ebenfalls in großem Umfange angebaut.

Vielleicht wäre es außerdem möglich, den Landräten die Arbeit dadurch etwas zu erleichtern, daß die Bestellungen in den einzelnen Regierungsbezirken gesammelt und ihnen nicht alle einzeln, bis zu den kleinsten Mengen herab, übermittelt würden.

Magdeburg, den 13. November 1915.

Der Regierungspräsident.

gez. Unterschrift.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten der Monarchie.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, etwaige Bestellungen auf Zwiebeln zu sammeln, in einer Nachweisung zusammenzustellen und dieselbe zur Weitergabe einzusenden.
Belgard, den 1. Dezember 1915.

Der Landrat.

Es ist in letzter Zeit wiederholt vorgekommen, daß durch Kinder oder halbwüchsige Jungen, die Fälle sind nicht aufgeklärt worden, entweder Fremdkörper auf unsere Leitungen geworfen, oder Isolatoren in großer Zahl zertrümmert wurden. Die Folgen waren Betriebsstörungen, zum Teil ganz erheblicher Art, die um so unangenehmer sind, als die Landwirtschaft zum großen Teil lediglich auf unsere Zentrale angewiesen ist, bei der Leutenot Störungen doppelt empfindet, wir aber ebenfalls wegen der Leutenot die Störungen nur schwer und langsam beseitigen können.

Es kommt dazu, daß durch derartige gewaltsame Kurzschlüsse unsere Maschinen in der Zentrale aufs Höchste gefährdet werden. Etwaige Reparaturen an unseren großen Maschinen lassen sich z. Bt. nur sehr schwer beseitigen, sodaß unter Umständen infolge solcher mutwilligen Beschädigungen unser Betrieb eingeschränkt werden müßte.

Belgard, den 24. November 1915.

Ueberlandzentrale Belgard, Aktiengesellschaft.

Im Interesse der Allgemeinheit ersuche ich die Herren Guts- und Gemeindevorsteher sowie die Herren Lehrer des Kreises im Sinne der vorstehenden Ausführungen aufklärend zu wirken.

Das sonstige Verhalten bei elektrischen Starkstromleitungen mache ich hierunter wiederholt bekannt.

Belgard, den 26. November 1915.

Der Landrat.

Verhalten bei elektrischen Starkstromleitungen.

Es sind leider in der letzten Zeit tödliche Unfälle vorgekommen, weil man glaubte, die elektrischen Licht- und Kraft-

leitungen ohne weiteres berühren zu können, man „elektrifizierte“ sich und was dergl. mehr ist. Im allgemeinen bekommt man in solchen Fällen nur einen elektrischen Schlag, man zuckt zusammen, ohne irgend welche nachteilige Folgen zu verspüren.

Es kann aber auch vorkommen, daß man von der Leitung nicht mehr los kann, wir erinnern an die Elektrifizierungs-Apparate auf Märkten etc. In einem solchen Falle hielten die Umstehenden die Zukungen eines Verunglückten zunächst für Spielerei, als man merkte, daß es sich um tatsächlichen Ernst handelte und eingriff, war es zu spät.

Gerade dieser Fall veranlaßt uns zu folgenden Ausführungen:

Trotzdem die Licht- und Kraftleitungen in den Häusern und auf den Höfen im allgemeinen gefahrlos sind, soll jeder Unbefugte von den Leitungen wegbleiben, jede Spielerei ist zu vermeiden. Zum Ein- und Ausschalten der Lampen und Motoren dienen Schalter oder Anlässe, deren Bedienung für jeden durchaus ungefährlich ist.

Müssen aus irgend welchen Gründen Arbeiten an den Leitungen ausgeführt werden, z. B. Säuberung von Spinnweben etc., dann ist der betreffende Stromkreis stromlos zu machen. Das geschieht durch Ausschalten des Hauptschalters, oder durch Ausschrauben der Sicherungen des betreffenden Stromkreises.

Sollte aber jemand aus irgend welchen Gründen die Leitungen umfaßt haben und nicht mehr loskommen können, dann ist entweder die Leitung sofort stromlos zu machen, oder man reißt den Verunglückten von der Leitung. Hierbei darf man nur mit Zeug anfassen, da der Helfer sonst selbst einen elektrischen Schlag bekäme, oder man stellt sich auf ein trockenes Brett oder zieht Gummischuhe an.

Atmet der Verunglückte nur sehr schwach, oder garnicht, so ist wie bei Ertrunkenen künstliche Atmung anzuwenden, außerdem sofort ein Arzt zu holen. Diese Atmungsversuche müssen mindestens 2 Stunden fortgesetzt werden. Die künstliche Atmung ist in der Weise vorzunehmen, daß man den Verunglückten auf den Rücken legt, ein Polster unter die Schulterblätter schiebt, und alle beengenden Kleidungsstücke aufmacht. Dann stellt man sich hinter den Kopf des Verunglückten, sein Gesicht diesem zugewendet, faßt dessen Arme am Ellenbogen, zieht dieselben über den Kopf und drückt sie dann wieder an den Brustkasten. Diese Bewegungen haben langsam zu geschehen, in der Minute vielleicht 15 mal.

Im Gegensatz zu diesen sogenannten Niederspannungsleitungen sind sämtliche Hochspannungsleitungen lebensgefährlich. Kennlich sind diese Leitungen dadurch, daß jeder Mast einen roten Blitzkeil trägt, oder ein Schildchen mit der Aufschrift Hochspannung! Lebensgefahr! oder Vorsicht! Hochspannung!

Ähnliche Schildchen sind auch an den Transformatorenhäusern. Die Niederspannungsschalttafeln in den Transformatorenhäusern, die von außen zu bedienen sind, sind durchaus ungefährlich.

Bei allen Hochspannungsanlagen soll man jede Berührung vermeiden, namentlich bei Leitungsbrüchen etwa herabhängende oder auf die Erde gefallene Drähte nicht anfassen. Sollten hierbei Unglücksfälle vorkommen, darf man unter keinen Umständen den Verunglückten anfassen. Es ist sofort die Zentrale, oder die Haupttransformatorenstation zu benachrichtigen, daß die betreffende Strecke ausgeschaltet wird.

Wiederbelebungsversuche sind auch in solchen Fällen vorzunehmen, wie bereits oben beschrieben.

Ueberlandzentrale Belgard, Aktiengesellschaft.

Gesundheitspflege bei Beurlaubten.

Abschrift.

Im Interesse ihrer eigenen Gesundheit und der ihrer Angehörigen sind alle von der Ostfront beurlaubten Heeresangehörigen anzuweisen, sofort bei der zuständigen Militär- oder Ortsbehörde an ihrem Aufenthaltsort Meldung zu erstatten, wenn bei ihnen Erkrankungsmerkmale wie Durchfall, Erbrechen oder dergleichen auftreten.

Berlin, den 7. Oktober 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage. gez. Schulzen.

Den Gemeindebehörden und Amtsvorstehern des Kreises zur Kenntnis und Nachachtung.

Belgard, den 1. Dezember 1915.

Der Landrat.

An sämtliche königlichen Regierungen mit Ausnahme von Aachen, Münster und Sigmaringen.

Mehrere Firmen der Holzverkohlungsindustrie haben mir mitgeteilt, daß sie große Mengen von Buchenholz nötig haben, um unentbehrliche Kriegshilfsstoffe, vor allem das zur Bereitung des rauchschwachen Pulvers erforderliche Aceton, herzustellen.

Ferner ist aus Kreisen der Handels- und Gewerbetreibenden der Besorgnis Ausdruck gegeben worden, daß in den Staatswäldungen auf den Einschlag von Brennholz nicht genügend Bedacht genommen werden würde, um den Bedarf der Gewerbe und der Bevölkerung an Brennholz zu erfüllen und das Ansteigen der Brennholzpreise auf unerwünschte Höhe zu vermeiden.

Ich nehme hieraus Veranlassung, die königlichen Regierungen darauf hinzuweisen, daß beim Einschlag auf die Erfüllung des Brennholzbedarfes und insbesondere auf den Bedarf der Holzverkohlungsanstalten genügend Rücksicht genommen wird. Voraussetzung für eine Verstärkung des Brennholzhiebes ist jedoch, daß angemessene Preise in Aussicht stehen.

Durch Nutzung von solchen Beständen, die hauptsächlich Brennholz liefern, sowie durch Ausführung von Brennholzdurchforstungen wird es möglich sein, den Bedarf zu befriedigen, ohne Nuzholz zu zerschneiden oder dieses bei mangelnder Nachfrage zu unzureichenden Preisen verkaufen zu müssen. Voraussichtlich wird sich auch Reisig und Stockholz besser als bisher verwerten lassen.

Ich ermächtige die Regierungen, Bestände, die hauptsächlich Brennholz liefern und zu wertvollen Nuzholzbeständen nicht heranwachsen werden, zu nutzen, wenn sie zwar nicht der I. Wirtschaftsperiode angehören, aber in der Nähe von Eisenbahnverladestellen oder von Brennholz beanspruchenden Ortschaften liegen und gute Preise ausbedungen sind oder sicher auf solche zu rechnen ist.

Berlin W. 9, den 27. Oktober 1915.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Fhr. v. Schorlemer.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntnis der Ortsbehörden des Kreises und der Besitzer von größeren Privatforsten mit dem Ersuchen, auch ihrerseits den Einschlag von Buchenholz in entsprechender Weise zu fördern.

Belgard, den 2. Dezember 1915.

Der Landrat.

Betrifft Anzeigepflicht von Hülsenfrüchten im Gemenge, die nachträglich ausgesondert werden.

Laut § 3 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten vom 26. August 1915 unterliegen Hülsenfrüchte im Gemenge (§ 1 Abs. 2 Nr. 5) die nachträglich ausgesondert werden, der Anzeigepflicht nach Maßgabe des § 2. Die Anzeige ist mir binnen 3 Tagen nach Aussonderung zu erstatten.

Die Herren Ortsvorsteher haben dies wiederholt zur Kenntnis der Ortsinsassen zu bringen.

Belgard, den 1. Dezember 1915.

Der Landrat.

An Se. Excellenz den Herrn Minister des Innern
Berlin W.

Ex. Excellenz

unterbreiten wir ganz gehorsamt folgendes:

Um der in der Deutschen Textilindustrie immer fühlbarer werdenden Spinnfasernot nach Möglichkeit abzuhelfen, ist kürzlich auf Veranlassung der Kriegsrohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums eine Kriegskommission zur Beschaffung neuer Spinnfasern gebildet worden. Vorsitzender dieser Kommission ist der königliche Kommerzienrat Herr W. Barth in Bamberg i. Bayern, die Geschäftsstelle befindet sich in Harburg an der Elbe.

Die Hauptaufgaben dieser Kommission bestehen, wie schon aus der Bezeichnung erkennbar, darin, im Inlande in großen Mengen vorkommende Pflanzen zu ermitteln, sie auf ihren Fasergehalt zu prüfen, geeignete Aufbereitungsverfahren ausfindig zu machen, und die so gewonnenen Fasermengen der deutschen Textilindustrie zuzuführen.

Als solche Pflanzen sind uns zunächst bekannt geworden, die Hopfenrebe, die Brennessel, der Ginster und die Korbweide.

Da bei der Kürze der Zeit die Vorarbeiten der Kommission nicht soweit haben gefördert werden können, daß mit behördlichen Maßnahmen die Sicherung der in Frage kommenden Pflanzmengen erfolgen konnte, haben wir es versucht, zunächst auf privatem Wege (durch Herantreten an die uns bekannten Produzenten-Kreise, durch geeignete Veröffentlichungen in den Tageszeitungen pp.) den vorgedachten Zweck zu erreichen.

Ev. Erzellenz bitten wir nun hiermit, unsere diesbezüglichen Bestrebungen durch geeignete Verfügungen an die in Frage kommenden, nachgeordnete: Dienststellen (Landratsämter, Amts- und Gemeindevorsteher) geneigtest zu unterstützen.

Insbepondere erlauben wir uns hinsichtlich der Hopfenreben und der wild wachsenden Brennessel zu bemerken, daß die deutsche Textilindustrie lediglich auf die Ranken bezw. die Stengel, nicht aber auch auf die Blätter, Blüten und den Samen reflektiert, eine Schädigung der deutschen Landwirtschaft, die ja mehr oder weniger unter dem Mangel an Futtermitteln zu leiden hat, also nicht eintreten wird.

Die Versuche, für die einzelnen Pflanzenfasern geeignete Aufbereitungsverfahren zu finden, werden bereits in aller nächster Zeit zu Ende geführt werden können, und würde dann eventuell gerade der Landwirtschaft aus der Abgabe der betreffenden Pflanzenranken bezw. Stengel an die Textilindustrie zu angemessenen Preisen ein guter Nebenverdienst zufließen. Bei Ginster und Korbweide kommt eine Verwendung als Futtermittel ja überhaupt nicht in Frage.

Harburg-Elbe, den 25. September 1915.
Geschäftsstelle der Kriegskommission zur Gewinnung neuer Spinnfasern, Harburg-Elbe.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, Vorstehendes zur Kenntnis der Bevölkerung zu bringen und die Bestrebungen der Kommission tunlichst zu unterstützen.

Belgard, den 30. November 1915.

Der Landrat.

Unter dem Leutevieh des Gutsbesizers Braun in Simmzig (Kreis Schivelbein) ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden.

Belgard, den 2. Dezember 1915.

Der Landrat.

Enteignung von Kartoffeln.

Anordnung der Landeszentralbehörden.

Auf Grund des Artikels 1 Absatz 3 Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 29. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 787) über eine weitere Abänderung der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 711) bestimmen wir:

1. Durch die Uebertragung des Eigentums und die Anforderung zum Verkauf darf vorbehaltlich der Einschränkungen der Ziffer 2 über die gesamte Kartoffelernte eines Kartoffelerzeugers verfügt werden.
2. Dem Kartoffelerzeuger sind jedoch in allen Fällen zu belassen:
 - a) die zur Fortführung der eigenen Wirtschaft, insbesondere auch zur Verwertung in eigenen oder in genossenschaftlichen Brennereien, Stärkfabriken, Trocknungsanlagen und ähnlichen Betrieben, zur Fütterung des eigenen Viehs und zur Aussaat erforderlichen Kartoffeln,
 - b) die auf Grund von Verträgen, die vor dem 30. November 1915 geschlossen sind, an Brennereien, Stärkfabriken, Trocknungsanlagen und ähnliche Betriebe zu liefernden Kartoffeln,
 - c) zum Verkauf als Saatgut bestimmte Kartoffeln in solchen Wirtschaften, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Vertrieb von Saatkartoffeln befaßt haben.

Berlin, den 1. Dezember 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Dr. Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Dr. Freiherr von Schorlemer.

Der Minister des Innern. v. Loebe.

Veröffentlicht.

Belgard, den 2. Dezember 1915.

Der Kreisaußschuß.

Kartoffelaufkauf.

Zum Aufkauf von Kartoffeln für Bedarfs-Kommunalverbände auf Grund der von der Reichskartoffelstelle für den Kreis Belgard erteilten Bezugsscheine sind berechtigt:

1. der Belgarder landw. Einkaufsverein-hier,
2. Kaufmann H. Freundlich-hier,
3. W. Gottschall Lemj Nachf.-hier,
4. Kartoffelhändler Wiedenhaupt-Gr. Rambin,
5. Kartoffelhändler Meyer-Belgard,
6. Kaufmann Radtke-Gr. Rambin.

Bei dem Erwerb von Kartoffeln haben diese eine Erwerbs-Betätigung zur Herbeiführung der Anrechnung auf die von dem Kartoffelerzeuger für den Kommunalverband zur Verfügung zu haltenden Mengen auszuhändigen.

Belgard, den 2. Dezember 1915.

Der Kreisaußschuß.

Torfstreu, Torfmull.

Um übersehen zu können, welcher Bedarf an Torfstreu und Torfmull im Kreise vorhanden ist, ersuchen wir die Ortsvorsteher, den Bedarf in dieser Ware festzustellen und uns bis zum 15. Dezember d. Js. unter Namhaftmachung der einzelnen Besteller und der von ihnen bestellten Mengen in einer Gesamtnachweisung mitzuteilen.

Belgard, den 2. Dezember 1915.

Der Kreisaußschuß.

Futter für die Geflügel-Bestände.

Wegen der Ueberweisung der für die Geflügelbestände in den einzelnen Provinzen Preußens von der Reichsfuttermittelstelle zur Verfügung gestellten Gerstenmengen wird im Laufe dieser Woche an die Provinzial-Verteilungsstellen (Landwirtschaftliche Hauptgenossenschaften) nähere Mitteilung ergehen. Sobald dem Kreisaußschuß die beantragten Mengen für diese Zwecke überwiesen sind, erfolgt die Verteilung.

Belgard, den 3. Dezember 1915.

Der Kreisaußschuß.

Betr. Kosten für Unterbringung von Flüchtlingsvieh.

Die Landwirtschaftskammer für Ostpreußen will ihren Fonds über Kosten für Unterbringung von Flüchtlingen jetzt abschließen.

Dies bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis mit dem Bemerkung, daß etwaige Forderungen jetzt möglichst schnell, längstens aber bis 10. d. Mts. hierher einzureichen sind. Spätere Forderungen finden unter Umständen keine Berücksichtigung.

Die Ortsvorstände wollen die Beteiligten auf Vorstehendes hinweisen.

Belgard, den 2. Dezember 1915.

Der Landrat.

Trotz der Strafandrohung durch meine Verfügung vom 30. November d. Js. (Kreisblatt Nr. 96) sind immer noch einige Guts- und Gemeindevorsteher mit Zurückreichung der von mir zugleich mit den Petroleumkarten (Kreisblatt Nr. 93, Verfügung vom 17. November) übersandten Kontrolllisten über Ausgabe von Petroleumkarten im Rückstande. Da der Zuschuß für die Landwirtschaft und Heimarbeiter vom Montag, den 6. d. Mts. an die Petroleum-Zuschuß-Verteilungsstellen zur Lieferung gelangt, ersuche ich nochmals um umgehende Zurückreichung der Kontroll-Listen, da bei verspätetem Eintreffen der Listen unliebsame Störungen bei der Verteilung der Zuschüsse sowie bei der Ausgabe der Zuschußkarten entstehen würden.

Belgard, den 3. Dezember 1915.

Der Landrat.

Inseratenteil.

Heu

kauft Paul Voigt
Leipzig-Al. Zschocher,
Bahnhoffstr. 4a, Tel. 41027.

leitungen ohne weiteres berühren zu können, man „elektrisierte“ sich und was dergl. mehr ist. Im allgemeinen bekommt man in solchen Fällen nur einen elektrischen Schlag, man zuckt zusammen, ohne irgend welche nachteilige Folgen zu verspüren.

Es kann aber auch vorkommen, daß man von der Leitung nicht mehr los kann, wir erinnern an die Elektrifizierungs-Apparate auf Märkten etc. In einem solchen Falle hielten die Umstehenden die Zukunfts eines Verunglückten zunächst für Spielerei, als man merkte, daß es sich um tatsächlichen Ernst handelte und eingriff, war es zu spät.

Gerade dieser Fall veranlaßt uns zu folgenden Ausführungen:

Trotzdem die Licht- und Kraftleitungen in den Häusern und auf den Höfen im allgemeinen gefahrlos sind, soll jeder Unbefugte von den Leitungen wegbleiben, jede Spielerei ist zu vermeiden. Zum Ein- und Ausschalten der Lampen und Motoren dienen Schalter oder Anlasser, deren Bedienung für jeden durchaus ungefährlich ist.

Müssen aus irgend welchen Gründen Arbeiten an den Leitungen ausgeführt werden, z. B. Säuberung von Spinnweben etc., dann ist der betreffende Stromkreis stromlos zu machen. Das geschieht durch Ausschalten des Hauptschalters, oder durch Ausschrauben der Sicherungen des betreffenden Stromkreises.

Sollte aber jemand aus irgend welchen Gründen die Leitungen umfaßt haben und nicht mehr loskommen können, dann ist entweder die Leitung sofort stromlos zu machen, oder man reißt den Verunglückten von der Leitung. Hierbei darf man nur mit Zeug anfassen, da der Helfer sonst selbst einen elektrischen Schlag bekäme, oder man stellt sich auf ein trockenes Brett oder zieht Gummischuhe an.

Atmet der Verunglückte nur sehr schwach, oder garnicht, so ist wie bei Ertrunkenen künstliche Atmung anzuwenden, außerdem sofort ein Arzt zu holen. Diese Atmungsversuche müssen mindestens 2 Stunden fortgesetzt werden. Die künstliche Atmung ist in der Weise vorzunehmen, daß man den Verunglückten auf den Rücken legt, ein Polster unter die Schulterblätter schiebt, und alle beengenden Kleidungsstücke aufmacht. Dann stellt man sich hinter den Kopf des Verunglückten, sein Gesicht diesem zugewendet, faßt dessen Arme am Ellenbogen, zieht dieselben über den Kopf und drückt sie dann wieder an den Brustkasten. Diese Bewegungen haben langsam zu geschehen, in der Minute vielleicht 15 mal.

Im Gegensatz zu diesen sogenannten Niederspannungsleitungen sind sämtliche Hochspannungsleitungen lebensgefährlich. Kennlich sind diese Leitungen dadurch, daß jeder Mast einen roten Blitzpfeil trägt, oder ein Schildchen mit der Aufschrift Hochspannung! Lebensgefahr! oder Vorsicht! Hochspannung!

Ähnliche Schildchen sind auch an den Transformatorenhäusern. Die Niederspannungsschalttafeln in den Transformatorenhäusern, die von außen zu bedienen sind, sind durchaus ungefährlich.

Bei allen Hochspannungsanlagen soll man jede Berührung vermeiden, namentlich bei Leitungsbrüchen etwa herabhängende oder auf die Erde gefallene Drähte nicht anfassen. Sollten hierbei Unglücksfälle vorkommen, darf man unter keinen Umständen den Verunglückten anfassen. Es ist sofort die Zentrale, oder die Haupttransformatorenstation zu benachrichtigen, daß die betreffende Strecke ausgeschaltet wird.

Wiederbelebungsversuche sind auch in solchen Fällen vorzunehmen, wie bereits oben beschrieben.

Ueberlandzentrale Belgard, Aktiengesellschaft.

Gesundheitspflege bei Beurlaubten.

Abtschrift.

Im Interesse ihrer eigenen Gesundheit und der ihrer Angehörigen sind alle von der Ostfront beurlaubten Heeresangehörigen anzuweisen, sofort bei der zuständigen Militär- oder Ortsbehörde an ihrem Aufenthaltsort Meldung zu erstatten, wenn bei ihnen Erkrankungsmerkmale wie Durchfall, Erbrechen oder dergleichen auftreten.

Berlin, den 7. Oktober 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage. gez. Schulzen.

Den Gemeindebehörden und Amtsvorstehern des Kreises zur Kenntnis und Nachachtung.

Belgard, den 1. Dezember 1915.

Der Landrat.

An sämtliche königlichen Regierungen mit Ausnahme von Aurich, Münster und Sigmaringen.

Mehrere Firmen der Holzverkohlungsindustrie haben mir mitgeteilt, daß sie große Mengen von Buchenholz nötig haben, um unentbehrliche Kriegshilfsstoffe, vor allem das zur Bereitung des rauchschwachen Pulvers erforderliche Aceton, herzustellen.

Ferner ist aus Kreisen der Handels- und Gewerbetreibenden der Besorgnis Ausdruck gegeben worden, daß in den Staatswaldungen auf den Einschlag von Brennholz nicht genügend Bedacht genommen werden würde, um den Bedarf der Gewerbe und der Bevölkerung an Brennholz zu erfüllen und das Ansteigen der Brennholzpreise auf unerschwingliche Höhe zu vermeiden.

Ich nehme hieraus Veranlassung, die königlichen Regierungen darauf hinzuweisen, daß beim Einschlage auf die Erfüllung des Brennholzbedarfes und insbesondere auf den Bedarf der Holzverkohlungsanstalten genügend Rücksicht genommen wird. Voraussetzung für eine Verstärkung des Brennholzhiebes ist jedoch, daß angemessene Preise in Aussicht stehen.

Durch Nutzung von solchen Beständen, die hauptsächlich Brennholz liefern, sowie durch Ausführung von Brennholzdurchforstungen wird es möglich sein, den Bedarf zu befriedigen, ohne Kuchholz zu zerschneiden oder dieses bei mangelnder Nachfrage zu unzureichenden Preisen verkaufen zu müssen. Voraussichtlich wird sich auch Reisig und Stockholz besser als bisher verwerten lassen.

Ich ermächtige die Regierungen, Bestände, die hauptsächlich Brennholz liefern und zu wertvollen Kuchholzbeständen nicht heranwachsen werden, zu nutzen, wenn sie zwar nicht der I. Wirtschaftsperiode angehören, aber in der Nähe von Eisenbahnverladestellen oder von Brennholz beanspruchenden Ortschaften liegen und gute Preise ausbedingen sind oder sicher auf solche zu rechnen ist.

Berlin W. 9, den 27. Oktober 1915.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Frhr. v. Schorlemer.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntnis der Ortsbehörden des Kreises und der Besitzer von größeren Privatforsten mit dem Ersuchen, auch ihrerseits den Einschlag von Buchenholz in entsprechender Weise zu fördern.

Belgard, den 2. Dezember 1915.
Der Landrat.

Betrifft Anzeigepflicht von Hülsenfrüchten im Gemenge, die nachträglich ausgefondert werden.

Laut § 3 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten vom 26. August 1915 unterliegen Hülsenfrüchte im Gemenge (§ 1 Abs. 2 Nr. 5) die nachträglich ausgefondert werden, der Anzeigepflicht nach Maßgabe des § 2. Die Anzeige ist mir binnen 3 Tagen nach Ausfondierung zu erstatten.

Die Herren Ortsvorsteher haben dies wiederholt zur Kenntnis der Ortsinsassen zu bringen.

Belgard, den 1. Dezember 1915.

Der Landrat.

An Se. Excellenz den Herrn Minister des Innern
Berlin W.

Ev. Excellenz

unterbreiten wir ganz gehorsamst folgendes:

Um der in der Deutschen Textilindustrie immer fühlbarer werdenden Spinnfasernot nach Möglichkeit abzuhelfen, ist kürzlich auf Veranlassung der Kriegsrohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums eine Kriegskommission zur Beschaffung neuer Spinnfasern gebildet worden. Vorsitzender dieser Kommission ist der königliche Kommerzienrat Herr W. Barth in Bamberg i. Bayern, die Geschäftsstelle befindet sich in Harburg an der Elbe.

Die Hauptaufgaben dieser Kommission bestehen, wie schon aus der Bezeichnung erkennbar, darin, im Inlande in großen Mengen vorkommende Pflanzen zu ermitteln, sie auf ihren Fasergehalt zu prüfen, geeignete Aufbereitungsverfahren ausfindig zu machen, und die so gewonnenen Fasermengen der deutschen Textilindustrie zuzuführen.

Als solche Pflanzen sind uns zunächst bekannt geworden, die Kopfenrebe, die Brennessel, der Ginster und die Korbweide.

Da bei der Kürze der Zeit die Vorarbeiten der Kommission nicht soweit haben gefördert werden können, daß mit behördlichen Maßnahmen die Sicherung der in Frage kommenden Pflanzenmengen erfolgen konnte, haben wir es versucht, zunächst auf privatem Wege (durch Herantreten an die uns bekannten Produzenten-Kreise, durch geeignete Veröffentlichungen in den Tageszeitungen pp.) den vorgedachten Zweck zu erreichen.

Ev. Exzellenz bitten wir nun hiermit, unsere diesbezüglichen Bestrebungen durch geeignete Verfügungen an die in Frage kommenden, nachgeordneten Dienststellen (Landratsämter, Amts- und Gemeindevorsteher) geneigtest zu unterstützen.

Insbondere erlauben wir uns hinsichtlich der Hopfenreben und der wild wachsenden Brennessel zu bemerken, daß die deutsche Textilindustrie lediglich auf die Ranken bezw. die Stengel, nicht aber auch auf die Blätter, Blüten und den Samen reflektiert, eine Schädigung der deutschen Landwirtschaft, die ja mehr oder weniger unter dem Mangel an Futtermitteln zu leiden hat, also nicht eintreten wird.

Die Versuche, für die einzelnen Pflanzenfasern geeignete Aufbereitungsverfahren zu finden, werden bereits in aller nächster Zeit zu Ende geführt werden können, und würde dann eventuell gerade der Landwirtschaft aus der Abgabe der betreffenden Pflanzenranken bezw. Stengel an die Textilindustrie zu angemessenen Preisen ein guter Nebenverdienst zufließen. Bei Ginster und Korbweide kommt eine Verwendung als Futtermittel ja überhaupt nicht in Frage.

Harburg-Elbe, den 25. September 1915.
Geschäftsstelle der Kriegskommission zur Gewinnung neuer Spinnfasern, Harburg-Elbe.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, Vorstehendes zur Kenntnis der Bevölkerung zu bringen und die Bestrebungen der Kommission tunlichst zu unterstützen.

Belgard, den 30. November 1915.

Der Landrat.

Unter dem Leutevieh des Gutsbesizers Braun in Simmagig (Kreis Schivelbein) ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden.

Belgard, den 2. Dezember 1915.

Der Landrat.

Enteignung von Kartoffeln.

Anordnung der Landeszentralbehörden.

Auf Grund des Artikels 1 Absatz 3 Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 29. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 787) über eine weitere Abänderung der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 711) bestimmen wir:

1. Durch die Uebertragung des Eigentums und die Anforderung zum Verkauf darf vorbehaltlich der Einschränkungen der Ziffer 2 über die gesamte Kartoffelernte eines Kartoffelerzeugers verfügt werden.
2. Dem Kartoffelerzeuger sind jedoch in allen Fällen zu belassen:
 - a) die zur Fortführung der eigenen Wirtschaft, insbesondere auch zur Verwertung in eigenen oder in genossenschaftlichen Brennereien, Stärkefabriken, Trocknungsanlagen und ähnlichen Betrieben, zur Fütterung des eigenen Viehs und zur Aussaat erforderlichen Kartoffeln,
 - b) die auf Grund von Verträgen, die vor dem 30. November 1915 geschlossen sind, an Brennereien, Stärkefabriken, Trocknungsanlagen und ähnliche Betriebe zu liefernden Kartoffeln,
 - c) zum Verkauf als Saatgut bestimmte Kartoffeln in solchen Wirtschaften, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Vertrieb von Saatkartoffeln befaßt haben.

Berlin, den 1. Dezember 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Dr. Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Dr. Freiherr von Schorlemer.

Der Minister des Innern. v. Loebell.

Veröffentlicht.

Belgard, den 2. Dezember 1915.

Der Kreisaußschuß.

Kartoffelaufkauf.

Zum Aufkauf von Kartoffeln für Bedarfs-Kommunalverbände auf Grund der von der Reichskartoffelstelle für den Kreis Belgard erteilten Bezugsscheine sind berechtigt:

1. der Belgarder landw. Einkaufsverein-hier,
2. Kaufmann H. Freundlich-hier,
3. W. Gottschalk Bewh Nachf.-hier,
4. Kartoffelhändler Wiedenhaupt-Gr. Ramin,
5. Kartoffelhändler Meyer-Belgard,
6. Kaufmann Radtke-Gr. Ramin.

Bei dem Erwerb von Kartoffeln haben diese eine Erwerbs-Betätigung zur Herbeiführung der Unrechnung auf die von dem Kartoffelerzeuger für den Kommunalverband zur Verfügung zu haltenden Mengen auszuhandigen.

Belgard, den 2. Dezember 1915.

Der Kreisaußschuß.

Torfstreu, Torfmull.

Um übersehen zu können, welcher Bedarf an Torfstreu und Torfmull im Kreise vorhanden ist, ersuchen wir die Ortsvorsteher, den Bedarf in dieser Ware festzustellen und uns bis zum 15. Dezember d. Js. unter Namhaftmachung der einzelnen Besteller und der von ihnen bestellten Mengen in einer Gesamtnachweisung mitzuteilen.

Belgard, den 2. Dezember 1915.

Der Kreisaußschuß.

Futter für die Geflügel-Bestände.

Wegen der Ueberweisung der für die Geflügelbestände in den einzelnen Provinzen Preußens von der Reichsfuttermittelstelle zur Verfügung gestellten Gerstenmengen wird im Laufe dieser Woche an die Provinzial-Verteilungsstellen (Landwirtschaftliche Hauptgenossenschaften) nähere Mitteilung ergehen. Sobald dem Kreisaußschuß die beantragten Mengen für diese Zwecke überwiesen sind, erfolgt die Verteilung.

Belgard, den 3. Dezember 1915.

Der Kreisaußschuß.

Betr. Kosten für Unterbringung von Flüchtlingsvieh.

Die Landwirtschaftskammer für Ostpreußen will ihren Fonds über Kosten für Unterbringung von Flüchtlingen jetzt abschließen.

Dies bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis mit dem Bemerkung, daß etwaige Forderungen jetzt möglichst schnell, längstens aber bis 10. d. Mts. hierher einzureichen sind. Spätere Forderungen finden unter Umständen keine Berücksichtigung.

Die Ortsvorstände wollen die Beteiligten auf Vorstehendes hinweisen.

Belgard, den 2. Dezember 1915.

Der Landrat.

Trotz der Strafandrohung durch meine Verfügung vom 30. November d. Js. (Kreisblatt Nr. 96) sind immer noch einige Guts- und Gemeindevorsteher mit Zurückziehung der von mir zugleich mit den Petroleumkarten (Kreisblatt Nr. 93, Verfügung vom 17. November) übersandten Kontrolllisten über Ausgabe von Petroleumkarten im Rückstande. Da der Zuschuß für die Landwirtschaft und Heimarbeiter vom Montag, den 6. d. Mts. an die Petroleum-Zuschuß-Verteilungsstellen zur Lieferung gelangt, ersuche ich nochmals um umgehende Zurückziehung der Kontroll-Listen, da bei verspäteter Eintreffen der Listen unliebsame Störungen bei der Verteilung der Zuschüsse sowie bei der Ausgabe der Zuschußkarten entstehen würden.

Belgard, den 3. Dezember 1915.

Der Landrat.

Inseratenteil.

Heu

kauft **Paul Voigt**
Leipzig-Al. Zschocher,
Bahnhofstr. 4a, Tel. 41027.

Sonderausgabe

zum

Belgard-Polziner Kreisblatt

Belgard, den 6. Dezember 1915.

Amtliche Bekanntmachung.

Nr. W. II. 1726/11. 15. R. R. U.

Bekanntmachung,

betreffend Verarbeitung, Veräußerung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen und Baumwollgespinnsten (abgekürzt: Spinnverbot). Vom 7. Dezember 1915.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmebestimmungen auf Grund der Bekanntmachung über Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) und jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Meldung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684), bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind*).

§ 1.

Inkrafttreten der Anordnungen.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit Beginn des 7. Dezember 1915 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen sind: Baumwolle, Baumwollabgänge, von den Baumwollabfällen Strippe und

I.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt,
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt,
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

II.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der ge-

setzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten und zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten und zu führen unterläßt.

Rämmlinge (Peigneuses und Combers) und Baumwollgespinnste; andere Baumwollabfälle sowie Kunstbaumwolle nur gemäß § 6.

Unter Baumwollabgängen im Sinne dieser Bekanntmachung werden nur die im Spinnverfahren anfallenden sogenannten Spinnwickel, die Abgänge von den Cardenbändern und Borgarn verstanden.

Unberührt durch die Anordnungen dieser Bekanntmachung, abgesehen von der Bestimmung des § 6, bleiben diejenigen Mengen von Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen und Kunstbaumwolle, welche nach dem 15. Juni 1915 aus dem Ausland (nicht Zollausland) nach Deutschland eingeführt worden sind, und die aus ihnen hergestellten Baumwollgespinnste. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Anordnung.

§ 3.

Beschlagnahme von Rohstoffen.

Die im § 2 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Verarbeitung von Baumwollabfällen (mit Ausnahme von Strippen und Rämmlingen) sowie von Kunstbaumwolle gestattet;

jedoch unterliegt ihre Verarbeitung der Arbeitseinschränkung des § 6.

Die Veräußerung von Baumwolle, Baumwollabgängen, Stripfen und Kämmlingen ist nur von Selbstverarbeitern an Selbstverarbeiter gestattet.

§ 4.

Verarbeitungsverbot.

Das Mischen, Bleichen, Färben, Verspinnen und sonstiges Verarbeiten von Baumwolle, Baumwollabgängen, Stripfen und Kämmlingen ist verboten, soweit es nicht erforderlich ist zur Herstellung von Halb- und Ganzerzeugnissen zwecks Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung oder zur Herstellung von Erzeugnissen, deren Anfertigung von der Heeresverwaltung durch besondere Anordnung genehmigt ist. Gestattet bleibt die Verarbeitung von Stripfen und Kämmlingen zur Erfüllung solcher Verträge auf Lieferung von Abfallgarzen, welche in der Zeit vom 1. August bis zum Inkrafttreten dieser Anordnungen abgeschlossen sind. Ferner bleibt gestattet die Herstellung von Baumwollseilen und Spindelsträhnen für den Bedarf des eigenen Betriebes.

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung ist zu führen. Er gilt nur als geführt, wenn der Abnehmer der Halb- oder Ganzerzeugnisse dem Lieferer einen amtlichen Belegschein (Belegschein Nr. 3), ordnungsmäßig ausgefüllt und unterschrieben sowie von der militärischen Beschaffungsbehörde vollzogen und von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigt, übergibt. Die amtlichen Belegscheine, die doppelt ausgefertigt werden müssen, sind erhältlich bei dem Webstoffmeldeamt des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11. Der Lieferer hat die ihm übergebene Ausfertigung des genehmigten Belegscheins als Beleg aufzubewahren.

§ 5.

Ausnahmen vom Verarbeitungsverbot.

Den Baumwollspinnereien wird gestattet, in der Zeit vom 7. Dezember 1915 bis 29. Februar 1916 auch ohne Belegschein Baumwolle, Baumwollabgänge, Stripfe und Kämmlinge zu folgenden Gespinnsten zu verarbeiten: Garnnummern englisch 6, 8, 10, 12, 16 und 18 Kette oder Schuß; 20, 24, 30 und 36 Kette; 40, 42 und 50 für Nähfadensabrikation; 42 und 44 als Schußgarn; 60 und aufwärts. Zu den Nummern 6, 8, 10, 12, 16, 18 und 20 darf nur solche Baumwolle verarbeitet werden, welche nicht nordamerikanischer oder ägyptischer Herkunft ist, dagegen ist eine geringe Beimischung von amerikanischer Baumwolle gestattet. Die Beimischung von Baumwollabfällen aller Art ist zulässig.

Als Baumwollspinnereien im Sinne dieser Bekanntmachung sind diejenigen Betriebe anzusehen, deren Spinnstoff im Spinnprozeß seit 1. Januar 1915 dem Gewichte nach zu mehr als 50 v. H. aus Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen oder Kunstbaumwolle bestand.

Die im ersten Absatz festgesetzte Frist kann durch Verfügung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Kriegs-Rohstoff-Abteilung abgekürzt werden.

§ 6.

Arbeitseinschränkung.

Soweit den Baumwollspinnereien das Verarbeiten von Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen jeder Art und Kunstbaumwolle gestattet ist, dürfen sie monatlich nicht mehr als 30 v. H. derjenigen Rohstoffmenge verspinnen, welche die Betriebe in der Zeit vom 1. April 1914 bis 30. Juni 1914 im monatlichen Durchschnitt verarbeitet haben.

Bei denjenigen Baumwollspinnereien, welche ausschließlich Baumwollabfälle — ohne Stripfe oder Kämmlinge — oder Kunstbaumwolle verarbeiten, beträgt die zur Verarbeitung zugelassene Rohstoffmenge 60 v. H.

Die durch besondere Ausnahmegenehmigungen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung freigegebene Baumwolle ist auf den nach vorstehenden Bedingungen zur Verspinnung gestatteten Hundertsatz von Rohstoffmenge anzurechnen.

Die Bekanntmachung des Bundesrats vom 7. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 733), betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit in Spinnereien, Webereien und Wirkereien usw., wird durch diese Bekanntmachung nicht berührt.

§ 7. Beschlagnahme von Gespinnsten.

Die in der Zeit vom 7. Dezember 1915 bis 29. Februar 1916 ohne Belegschein gesponnenen Garne sind beschlagnahmt. Diese Garne dürfen an eigene oder fremde Webereien, an Bohnwebereien, Veredelungsbetriebe, Händler und an andere Käufer nur gegen ordnungsmäßigen Belegschein (vgl. § 4 Abs. 2) ausgeliefert werden.

Nicht beschlagnahmt sind Garne, die aus Kunstbaumwolle oder aus Baumwollabfällen mit Ausnahme von Stripfen und Kämmlingen, oder aus in der Flocke gebleichter oder gefärbter Baumwolle, mit Ausnahme der grauen, graumelierten und malimitar-gefärbten — hergestellt sind; ihre Ablieferung ist ohne Belegschein zulässig. Das gleiche gilt für Gespinnste, die auf Grund besonderer, vor Inkrafttreten gegenwärtiger Bekanntmachung erteilter Ausnahmegenehmigungen, in denen eine Beschlagnahme nicht verfügt war, hergestellt worden sind.

§ 8.

Veredelungsverbot.

In den Fällen des § 5 ist das Bleichen und Färben von Baumwolle, Baumwollabgängen, Stripfen und Kämmlingen in der Flocke verboten, soweit es sich nicht um Herstellung von Gespinnsten handelt, für welche Belegschein Nr. 3 vorliegt.

Das Bleichen, Färben, Zwirnen und sonstige Veredeln der beschlagnahmten Garne im eigenen oder fremden Betriebe ist, solange nicht durch Belegschein Nr. 3 der Nachweis erbracht ist, daß die betreffenden Garne zur Erfüllung von Lieferungen an die Heeres- oder Marineverwaltung bestimmt sind, verboten.

§ 9.

Meldung, Verwahrung und Aufzeichnung von Gespinnsten.

Am Ende eines jeden Monats ist über Menge, Art und Nummer der im Laufe des Monats mit oder ohne Belegschein erzeugten Gespinnste Anzeige zu erstatten. Die hierzu erforderlichen Vordrucke — Belegschein Nr. 5 — sind beim Webstoffmeldeamt durch Postkarte anzufordern; die erste Meldung ist am 31. Dezember 1915 an das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion B II, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, abzusenden. Ueber Menge, Art und Nummer der beschlagnahmten Gespinnste sind besondere Verzeichnisse zu führen. Ihre Packungen (Kisten usw.) sind mit der Aufschrift „Beschlagnahmte Gespinnste“ zu versehen.

§ 10.

Bestehenbleiben früherer Beschlagnahmen.

Die bisher in Geltung gewesene Bekanntmachung, betreffend Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen und Baumwollgespinnsten — B II 2548/7. 15. RM. —, bleibt insoweit in Kraft, als sie betrifft:

- die Beschlagnahme von Baumwolle und Baumwollabgängen, welche sich im Besitz von Nichtverarbeitern befinden und deren Veräußerung an Selbstverarbeiter nicht bis zum Ablauf des 28. August 1915 erfolgt war;
- die Beschlagnahme, Verwahrung und Aufzeichnung der in den Baumwollspinnereien in der Zeit vom 14. August 1915 bis 4. September 1915 aus Baumwolle und Baumwollabgängen hergestellten Gespinnste, soweit ihre Herstellung nicht gegen Belegschein oder auf Grund besonderer Freigabe erfolgt war.

Im übrigen wird die bisherige Bekanntmachung aufgehoben.

§ 11.

Ausnahmegenehmigung.

Für die Bewilligung von Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften ist das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion B II, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zuständig.

Stettin, den 7. Dezember 1915.
Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armee-Korps.

Frhr. v. Vietinghoff,
General der Kavallerie a la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung sofort in ausgedehntester Weise zur Kenntnis der Ortsinsassen zu bringen.

Belgard, den 6. Dezember 1915.

Der Landrat.